



gemeinde mönchaltorf

Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallentsorgung

Erlass 1. Januar 1990

Revision 1. Januar 1994

Revision 1. März 2004

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung erlässt der Gemeinderat Mönchaltorf folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1

Information

Die Gemeinde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen.

Sie informiert regelmässig über:

- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrriechtabfuhr und der Grüngutabfuhr
- Spezialabfuhr und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 2

Unzulässige Entsorgung

Von der ordentlichen Kehrriechtabfuhr sind im speziellen ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Vollziehungs-VO
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei-, Schlachtabfälle
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien, Bauschutt, Grubengutabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Schrott, Maschinen, grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte
- Keramikabfälle
- Wiederverwertbare Materialien gemäss Art. 4.1

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. nach den Richtlinien der KEZO zu entsorgen.

Art. 3

Bereitstellung zur Abfuhr

Hauskehrriech

Der Hauskehrriech ist am Sammeltag kurz vor dem Abholtermin in handelsüblichen Kehrriechsäcken, die mit Gebührenmarken versehen sind, gut sicht- und erreichbar an den dafür vorgesehenen Plätzen bereitzustellen. Die Kehrriechsäcke sind zuzubinden.

In Containern darf kein loser Kehrriech deponiert werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann.

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150x70x80 cm nicht überschreiten.

Sperrgut und Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Grüngut

Das Grüngut ist am Sammeltag in grünen Normcontainern mit folgenden Inhaltsvolumen bereitzustellen:

Container à	140 Liter Inhalt
Container à	240 Liter Inhalt
Container à	660/770 Liter Inhalt

Allgemeines

Die Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrbaren Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen.

Art. 4

Sammelstellen und Spezialabfahren

4.1 Sammelstellen und Spezialabfahren

Die Gemeinde organisiert Sammelstellen und Sammelaktionen für die Entsorgung folgender Hausabfälle:

- Kleinkadaver
- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- Metalle
- Textilien
- Altöl
- Sonderabfälle
- Styropor
- Grubengut

Gewerbespezifische Abfälle dürfen nicht über die Sammelstelle und Separatabfahren entsorgt werden.

Über die Separatsammlung weiterer Stoffe informiert die Gemeinde die Bevölkerung regelmässig.

4.2 Spezialabfahren

Die Gemeinde organisiert keine Spezialabfahren für Sonderabfälle.

Als Sonderabfälle gelten die in der Kant. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe, insbesondere

- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte wie Schädlingsbekämpfungsmittel, Konservierungsmittel usw.
- Medikamente
- Explosivstoffe
- Farben
- Putzfäden
- mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen

Für die vollständige Liste siehe die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)

Die Sonderabfälle sind den Lieferanten nach Möglichkeit in den Originalgebinden zurückzugeben. Für Sonderabfälle werden auch spezielle Sammelaktionen durchgeführt. Sie können auch bei kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden. Für Industrie- und Gewerbe wird zudem auf Art. 5 verwiesen.

Stoffe, für die eine privatwirtschaftliche Rücknahmeorganisation besteht, sind an den entsprechenden Sammel-/Verkaufsstellen abzugeben.

4.3 Altöl

Altöl aus Haushaltungen und Landwirtschaftsbetrieben ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzuliefern. Die Altöle sind getrennt zu entsorgen nach Motoren- und Speiseöl.

4.4 Kadaver

Kleinere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind der Kadaversammelstelle der Gemeinde abzugeben. Grössere Tierkadaver sind über die regionale Kadaversammelorganisation zu entsorgen.

4.5 Holzabfälle

Nur gespaltenes, trockenes Stammholz und Äste dürfen in privaten Verbrennungsanlagen verbrannt werden. Alles übrige Holz (auch Bretter, Pfosten, etc.) gilt als Abfall und wird normalem Kehricht gleichgesetzt.

4.6 Fahrzeuge und Schrott

Ausgediente Fahrzeuge aller Art und Schrott sind entsprechend dem Kantonalen Abfallgesetz zu entsorgen.

4.7 Gebührenpflichtige Spezialabfälle

Elektrogeräte, Elektronikschrott und Grossgeräte (Kühlschränke, Backöfen) etc. werden nur ausnahmsweise bei der Abfallsammelstelle entgegen genommen. Grundsätzlich sind diese Geräte bei den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Art. 5

Industrie und Gewerbe

Industrie und Gewerbebetriebe, die ihre Abfälle durch Dritte entsorgen lassen, haben von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht entsorgen zu lassen.

Art. 6

Grüngut und Häckselgut

Die Gemeinde organisiert eine Grünabfuhr. Die Abfuhr wird in der Regel in den Monaten März bis November wöchentlich und in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar alle zwei Wochen durchgeführt. Der Gemeinderat kann nach Bedürfnis Zeitraum und Intervalle in eigener Kompetenz neu festlegen.

Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

Art. 7

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.